

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. August 2016

Seite 70

69. Jahrgang - Nr. 31

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst September 2016

Blutspendetermine September 2016

### Stadt Coburg

Jahresabschluss 2015 des CEB

Tiergesundheit; Heimtieraussweise gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Ermächtigung von Tierärzten und Tierärztinnen

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOL/A – Abschnitt 1

### Landratsamt Coburg

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der vierten Windkraftanlage (WEA 4) im geplanten Windpark „Bürgerwald“ (Fl. Nrn. 273 und 277 der Gemarkung Welsberg, Gemeinde Itzgrund)

## Stadt und Landratsamt Coburg

### Zahnärztlicher Notfalldienst September 2016

#### Stadt Coburg

- 03./04.09. Dr. Panhans Walter, Mohrenstr. 3  
Tel. 09561 / 95866 u. 09561 / 26438
- 10./11.09. ZÄ Reimann Doreen, Mohrenstr. 8  
Tel. 09561 / 95100
- 17./18.09. Dr. Peschla Martin, Max-Böhme-Ring 1  
Tel. 09561 / 94010
- 24./25.09. Dr. Richter Bertram, Hindenburgstr. 12  
Tel. 09561 / 94879 u. 0160 / 97019726

#### Landkreis Coburg

- 03./04.09. ZÄ Stegner Stefanie, Bad Rodach,  
Heldburger Str. 1, Tel. 09564 / 80380
- 10./11.09. Dr. Stein Wilfried, Sonnefeld,  
Thüringer Str. 17a, Tel. 09562 / 7363
- 17./18.09. ZA Ullrich Harald, Weitramsdorf,  
Coburger Str. 26, Tel. 09561 / 36263
- 24./25.09. Dr. Vorderwülbecke Peter, Seßlach,  
Friedrich-Rückert-Str. 5  
Tel. 09569 / 261 u. 09569 / 1063

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage:

[www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de).

## Blutspendetermine September 2016

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann.

Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

**Im September 2016** können Sie Blut spenden am

Montag, 05.09. von 17:00 bis 20:00 Uhr  
Volksschule Grub am Forst, Schulstr. 15

Montag, 12.09. von 12:00 bis 19:30 Uhr  
Landwirtschaftsschule Coburg, Goethestr. 6

Dienstag, 13.09. von 12:00 bis 19:30 Uhr  
Landwirtschaftsschule Coburg, Goethestr. 6

Donnerstag, 29.09. von 17:00 bis 20:00 Uhr  
Domäne Sonnefeld, Martin-Luther-Str. 6

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

## Stadt Coburg

### Jahresabschluss 2015 des CEB

Der Jahresabschluss 2015 des Coburger Entsorgungs- und Baubetriebs CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats des CEB am 11. Juli 2016 mit einer Bilanzsumme von 72.149.809,48 Euro und einem Jahresverlust von 437.880,03 Euro festgestellt.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit Lagebericht kann vom 12. bis 20. September 2016 im CEB, Bamberger Straße 2 - 6, Zimmer 218, eingesehen werden.

Coburg, 16. August 2016  
Wilhelm Austen  
Vorstand

## **Tiergesundheit: Heimtieraussweise gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Ermächtigung von Tierärzten und Tierärztinnen**

Die Stadt Coburg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

1. Die in der Stadt Coburg niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,

- a) Heimtieraussweise im Sinne des Art. 3 Buchstabe f, nach Art. 6 Buchstabe d, Art. 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Art. 27 Buchstabe b, Buchstabe ii, zu übertragen,
- c) klinische Untersuchungen nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines in der Stadt Coburg niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

2.1 Es dürfen nur Heimtieraussweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von den Impfstoffherstellern oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtieraussweise teilnehmen. Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registriernummer und PIN.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Coburg, Goethestraße 6, zusätzlich der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.

Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Coburg, Goethestraße 6, um eine Registriernummer zu beantragen
- das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV), [http://lkv.bayern.de/kennzeichnung/f\\_pinAntrag.htm](http://lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm), um eine PIN zu beantragen.

b) Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtieraussweise nicht nutzen möchte, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.

2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

2.3 Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzt, muss er die Nummer des ausgegebenen Heimtieraussweises der Beauftragten Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtieraussweise in der HIT-Datenbank erfolgt gebührenpflichtig.

2.4 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Stadtgebiets oder Auflösung. Die Verlegung oder Auflösung der Praxis ist unverzüglich der Stadt Coburg, Ordnungsamt, anzuzeigen.

2.5 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

2.6 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung von der Stadt Coburg widerrufen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Coburg, 11.08.2016  
Stadt Coburg  
i. A.  
Kuballa  
Ltd. Rechtsdirektor

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Coburg, im Ordnungsamt, Rosengasse 1, Zimmer-Nr.: 402, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
3. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen ist das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
4. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
5. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
6. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Art. 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
7. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in die HIT-Datenbank gewünscht ist:
  - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder/Tätowierung)
  - Zeitpunkt der Kennzeichnung/des Ablesens (Datum)
  - Alphanumerischer Code des Transponders/Tätowierungsnummer
  - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577 / 2013)
  - Nummer des Heimtierausweises
8. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über eine Beauftragte Stelle zulässig.
9. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Art. 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
10. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
11. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Art. 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.
12. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Art. 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen. [http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
13. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: <http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
14. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
15. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
16. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg.
17. Die Beauftragte Stelle kann nach ihrer Benennung beim Veterinäramt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, erfragt werden.

**Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOL/A – Abschnitt 1**

<b>Maßnahme:</b>	<b>Beschaffungen Amt für Informations- und Kommunikationstechnik</b>
<b>Bezeichnung der Leistung:</b>	<b>Hardwarebeschaffungen 2016</b>
<b>Art des Auftrags:</b>	<b>Lieferauftrag</b>
<b>Ort der Leistung:</b>	<b>96450 Coburg</b>

Den Volltext der Bekanntmachung können Sie auf „[www.Coburg.de/Vergabeseite](http://www.Coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

## Landratsamt Coburg

### Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der vierten Windkraftanlage (WEA 4) im geplanten Windpark „Bürgerwald“ (Fl. Nrn. 273 und 277 der Gemarkung Welsberg, Gemeinde Itzgrund)

Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Das Landratsamt Coburg hat mit Datum 17.06.2016 folgenden Bescheid erlassen:

#### 1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Die Green City Energy Windpark Bürgerwald GmbH & Co. KG, München, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen (Nr. 4 des Tenors) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vierten Windenergieanlage des Windparks Bürgerwald auf den Grundstücken Fl. Nrn. 273 und 277 der Gemarkung Welsberg, Gemeinde Itzgrund.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

- die nach Art. 55, 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) notwendige Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen und
- die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 Bayer. Waldgesetz (BayWaldG) mit ein.
- Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde erteilt.

#### 2. Sofortige Vollziehung nach §§ 80, 80a VwGO

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

#### 3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Coburg vom 17.06.2016 versehenen Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zugrunde.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischem Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Auflagen und Begründung) und die entsprechenden Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 29. August bis einschließlich 11. September 2016**

- im **Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 238** und
- bei der **Gemeinde Itzgrund, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund**

zur Einsichtnahme aus.

Coburg, 17.08.2016  
Landratsamt  
Julia Bauersachs  
Geschäftsbereichsleiterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖